

SATZUNG

Luftfahrttechnisches
Museum
Rechlin e.V.



LUFTFAHRT
TECHNISCHES
MUSEUM^{RECHLIN}

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“
Geschichte und Technik in und um Rechlin
(abg. LTM Rechlin)
2. Er hat seinen Sitz in: Am Claassee, 17248 Rechlin
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Waren Zw Röbel Land kreis Müritz eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein fördert Kunst und Kultur. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - das Betreiben und die Weiterentwicklung eines historisch-technischen Museums in Rechlin
 - die Beschaffung, Sicherung und Restaurierung von Funden und Exponaten
 - das Sammeln von Informationen
 - wissenschaftliche Arbeit
 - den öffentlichen Zugang zum Museum im Interesse einer breiten öffentlichen Anerkennung und Unterstützung der Arbeit des Vereins

Der Zweck wird weiter verwirklicht durch die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, durch die Herausgabe von Informationsblättern, Mitteilungen und sonstigen Publikationen über die Geschichte, die Technik und die Leistungen in der Region.

Forschungs- und Darstellungsbereiche:

Erprobungsstelle der deutschen Luftwaffe
Seesportschule Rechlin
Schiffswerft Rechlin
NVA-Dienststelle Rechlin

Garnisonsstandorte der Armee der UdSSR/GUS in Rechlin und Lärz
Bundeswehrdepot Rechlin, Land- und Hauswirtschaft

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist darauf gerichtet, alle interessierten Bürger für die Mitarbeit an der Aufarbeitung der Geschichte der Region zu gewinnen.

3. Der Verein arbeitet mit gleichartigen Institutionen, mit Kommunen, Behörden, historisch Beteiligten, aber auch mit Stiftungen, Museen, Archiven und anderen Körperschaften zusammen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Die für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen anfallenden Kosten und Aufwendungen werden auf Antrag und Nachweis zurückerstattet. Voraussetzung dazu ist ein vom Vorstand erteilter Auftrag.

5. Es können auch Bürger, die nicht Mitglied des Vereins sind, auf Beschluss des Vorstandes im Sinne der Satzung mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Der Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dazu wird ein Vordruck vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Sie muss begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Anzahl der Mitglieder darf nicht begrenzt werden.

2. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Teilnehmer.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt muß in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gründe für den Ausschluß sind:

Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung, letztlich durch Einschreibebrief
vereinsschädigendes wie auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
wiederholtes Missachten der Satzung oder der Interessen des Vereins
Nichtanerkennung der Satzung

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine vorliegende schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend zu machen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
den zwei Mitarbeitern f. Öffentlichkeitsarbeit zu Fach- bzw. örtlichen Organen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Abwesenheit des/der Vorgenannten beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.500,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Für konkrete Arbeitsbereiche können im Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.

4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung und Organisation der laufenden Geschäfte und Arbeiten. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt sich im einzelnen aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gibt.

Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel, bereitet den Haushaltsplan vor und trägt diesen dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor. Operationen mit dem Konto des Vereins bedürfen der Unterschriftsleistung durch zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen und geleitet.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgelte auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Bestätigung durch den Vorstand vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Die Termine der Vorstandssitzungen sind interessierten Mitgliedern auf Anfrage mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder mit dessen Zustimmung für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

§ 9

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- mindestens einmal jährlich (ordentliche MV-Versammlung) auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Zehntel aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor deren Durchführung beim Vorstand einzureichen.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme u. Beratung des Jahresberichtes einschließlich des Kassen- und Finanzprüfungsberichtes

die Entlastung des Vorstandes

die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode

die Entscheidung über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins

die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

die Entscheidung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beraten und entscheiden über den Anlass, der zur Versammlung geführt hat.

§ 10

Beschlußfassung

1. Vorstandswahlen sind in offener oder geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Versammlung.
2. Alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, einschließlich der zur Änderung des Zweckes des Vereins, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Abstimmungsberechtigten erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
6. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die gleiche Dauer wie den Vorstand. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, (Finanzmittel, Ausstellungsexponate, Ausstellungs- und Arbeitsmöbel, Werkstattausrüstungen) an das Amt Rechlin übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Fortführung des Satzungszweckes zu verwenden.

Über den Verbleib von Leihgaben ist mit den Leihgebern zu verhandeln.

§ 13

Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Weitere Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossen worden.

Unterschriften:

Schubert

Röthke

Standfuß

Wegner

Zapke

Trippen